

„sie in Commission zu geben, im Selbstverlage erscheinen läßt, ist verpflichtet, zugleich mit der Herausgabe des Werks eine schriftliche Anzeige, welche den Titel des Werks enthalten muß, bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, auch derselben auf Verlangen ein Exemplar der Druckschrift vorzulegen.“

Ein Berliner Colleague nun war, weil er den Bestimmungen des §. 5 des Preßgesetzes nicht nachgekommen, zur Untersuchung gezogen, durch Erkenntniß des königl. Criminal-Gerichts zu Berlin aber freigesprochen worden, weil „die Verfassung vom 5. December das Preßgesetz aufgehoben habe.“ Streng zwar bisher der Vorschrift des qu. §. 5 des Preßgesetzes nachkommend, hatte ich von jeder neu bei mir erscheinenden Druckschrift jedes Mal der hiesigen Polizeibehörde zugleich mit Herausgabe der Schrift die gebotene Anzeige gemacht, glaubte aber, als ich in mehreren öffentlichen Blättern den erwähnten Urtheilspruch las, an diese immerhin lästige Verpflichtung nicht länger gebunden zu sein, und wandte mich daher an die Polizeibehörde mit folgender Anfrage:

An

Ein Königl. Wohlöbl. Polizei-Directorium
hier.

Nachkommend den Bestimmungen des provisorischen Preßgesetzes vom 17. März pr. habe ich bisher von allen in meinem Verlage erscheinenden Druckschriften u. s. w. sofort nach deren Erscheinen Einem Königl. Wohlöbl. Polizei-Directorium die Anzeige gemacht. Jetzt hat das Königl. Criminal-Gericht zu Berlin unter dem 24. Februar c. bei vorliegendem angeblichen Preßvergehen im Sinne des Preßgesetzes vom 17. März pr., erkannt, der Angeklagte sei nicht strafbar, weil durch die Verfassung vom 5. Decbr. pr. das Preßgesetz vom 17. März pr. **aufgehoben** sei.

Da nun die Verfassung vom 5. Decbr. pr. in dem die Presse betreffenden Artikel die Bestimmung einer Anzeige von neu erscheinenden Schriftwerken bei der Polizei nicht enthält, so frage ich, um alle Preßvergehen, deren ich mich nur aus Unkenntniß schuldig machen könnte, zu vermeiden, ergebenst an:

ob ich auch noch ferner von allen bei mir erscheinenden Druckschriften u. s. w. sofort bei deren Erscheinen dem Königl. Wohlöbl. Polizei-Directorium die nach dem provisorischen Preßgesetz vom 17. März pr. erforderliche Anzeige zu machen habe?

Einer geneigten, mein ferner in der qu. Angelegenheit zu beobachtendes Verhalten regelnden Antwort entgegensehend, verharre ich
Magdeburg, den 3. März 1849.

der Buchhändler Emil Baensch.

Hierauf ist mir nachstehende Antwort des Polizei-Directoriums zugegangen:

Auf die Anfrage vom 3. März theilt Ihnen das Polizei-Directorium Folgendes mit:

Es liegt nicht in den diesseitigen Befugnissen, Erläuterungen über Landesgesetze zu geben. Wenn Sie aber aus einer angeblich von dem Königl. Criminal-Gericht gefällten Entscheidung den Satz herleiten wollen, daß durch die Verfassung vom 5. December 1848 das Preßgesetz vom 17. März ej. aufgehoben sei, so kann das Polizei-Directorium nur erklären, daß dieser Satz in seiner Allgemeinheit schwerlich für unbedingt richtig zu achten sein dürfte, zumal bekannten Rechten nach den Entscheidungen der Gerichtshöfe durch kein Gesetz Verbindlichkeit außerhalb des vorliegenden Verfahrens zugewiesen ist.

Wenn das Gesetz vom 19. März eine Anzeige der neu erscheinenden Schriftwerke erheischt, so ist darin keinesweges eine Censurbeschränkung zu finden, sondern eine lediglich formelle gewerbliche Interessen regulirende Vorschrift, welche die Freiheit der Presse, die gesetzlich gesichert ist, nicht entfernt tangirt.

Das Polizei-Directorium kann Sie demnach von der Verpflichtung, von dem Verlage neuer Schriftwerke Anzeige zu machen, nicht entbinden.

Magdeburg, den 18. März 1849.

Königliches Polizei-Directorium.
gez. v. Bodelschwingh.

An

den Buchhändler Herrn Emil Baensch
Wohlgeboren
No. 176/3. hier.

Herr M....g (?).

Ein alter „Feldwebel“, ein Colleague von Ihnen, der vielleicht früher gar an einem Joch mit Ihnen zog, und von dem Sie wissen, nachdem Sie ihn leicht errathen, wie er Sie, daß er auch schöne Berge von Facturen eingetragen und einzutragen hat, ist nicht ganz Ihrer, in Nr. 17 des B.-Bl. ausgesprochenen Meinung, im Betreff der Ord.- und Netto-Berechnung und der Gr. und Ngr.

Er freut sich alle Mal, wenn ihm so eine Factur mit den alten guten Groschen in ordin. Rubrik ausgeworfen, zum Eintragen vor die Augen und Hände kommt, aus Gründen, die hier nicht umständlich aus einander gesetzt werden sollen. Nur daran will er erinnern, daß es wohl besser wäre, wenn wir gar keine Nettorubrik hätten und brauchten, oder letztes doch nur wegen der (wenigen) 40 und 50%-Artikel, ja ich behaupte, die Sort.-B. würden sich besser dabei stehen, wenn Alles mit 33 $\frac{1}{3}$ % berechnet würde. So lange das aber nicht der Fall, so lange noch die 25% als Rabatt floriren, ist es aber gut, ja nothwendig, daß es auch 40 und 50%-Artikel gibt, sonst könnten viele S.-B. gar nicht bestehen, namentlich nicht in den österr. Ländern.

Der Lehrherr des alten Feldwebels, ein alter, in gutem Andenken bei seinen Collegen lebender Sort.- und Verlags-händler, konnte schon die Nettorubrik nicht leiden und suchte sogar Selbstverleger, wenn irgend möglich, zu 50% Rabatt zu bestimmen, um auch die Commissionsartikel seinen Collegen hübsch in der mit Recht beliebten Ordin.-Rubrik verrechnen zu können! Jetzt, nach 22 Jahren, ist's mit den Verlagsartikeln viel anders!

Daß bei Nettoberechnungen die Angabe des Ladenpreises stattfinden muß oder sollte, darin bin ich mit Ihnen ganz einverstanden. Wie oft mußte auf die Conti recurriert werden, namentlich wenn der Auszeichner den Preis des Buches nicht genau kannte und auf den Nettobetrag $\frac{1}{2}$ statt $\frac{1}{3}$ oder umgekehrt aufschlug; will der Buchhalter nicht für die Nachlässigkeiten der Facturenschreiber Vorwürfe ernten, dann muß er beim Eintragen auch fleißig noch die Kayser, Heinsius, Hinrichs und Thun zur Hand nehmen. Daß übrigens die Nettoberechnung sowohl beim Facturenschreiben oder Ausliefern, wie auch beim Eintragen mehr Zeit kostet, als die liebe alte Ordinarberechnung, müssen Sie mir doch zugeben, Freund!? Ich getraue mir das Jedem zu beweisen. Früher wurde sich auch weniger geirrt im Betreff des Ordin. und Netto, denn man war auf die wenigen Nettoartikel doppelt aufmerksam, auch um sie gleich auf den Contis hübsch zu bezeichnen, ob sie mit 40 oder 50, oder mit — 25% gegeben wurden! Jetzt ist das gar nicht mehr thunlich, eine verbrießliche Arbeit und bei manchen Contis unnütz, da sie meist nur 25%-Artikel enthalten. Wenn ich neuen Druck von Contis oder neue Einrichtung von Büchern wieder erlebe, so beantrage ich bescheiden eine kleine schmale Columne vor der Netto-Columne, um $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ herein zu setzen beim Eintragen der Facturen. Doch nun genug und noch etwas anderes für Andere.

Mit collegialischer Freundschaft Ihr

P. S.